



Rechtsanwalt Olaf Stallmach
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Rechtsanwältin Sabine Renner
Fachanwältin für Familienrecht
Hauptstr. 4, 01454 Radeberg
Telefon: 03528/400110
Telefax: 03528/4001118

E-Mail: info@kanzlei-stallmach.de
Homepage: www.Kanzlei-Stallmach.de

1

DIE MANDANTEN | INFORMATION

einige Themen dieser Ausgabe:

- Unberechtigte Mängelrüge
- Unfallschadensregulierung
- Überstundenausgleich durch bezahlte Freistellung
- Arbeitszeitkonten und Mindestlohngesetz
- Alterssitz im Ausland

Ausgabe August 2015

*Liebe Mandantin,
lieber Mandant,*

Sie erhalten unsere „neugestaltete“ Mandanteninformation.

Wir werden zukünftig in unregelmäßigen Abständen zwei- bis dreimal im Jahr, je nach Anfall aktueller Rechtsprechung, eine kurze Information an Sie überlassen.

Wünschen Sie die Überlassung per E-Mail nicht, bitten wir um entsprechende Rückinformation.

Mit freundlichen Empfehlungen

*Stallmach
Rechtsanwalt*

BAURECHT

Unberechtigte Mängelrüge

Wer trägt die Untersuchungskosten?

Der Bauunternehmer wird oft mit unberechtigten Mängelrügen konfrontiert. Durch seine Gewährleistungspflicht muss er diesen Rügen aber nachgehen. Das bindet Personal, verursacht Kosten und ist ärgerlich, wenn es sich um eine unberechtigte Rüge han-

delt. Untersuchungskosten können ersetzt werden, wenn dies dem Besteller mit Vergütungsangebot mitgeteilt wird. Der Anspruch ist Grundsätzlich nicht neu, aber mit jüngsten Urteil des OLG Koblenz (Az.: 3 U 1042/14) wurde festgestellt, dass der Besteller

nach Abnahme der Werkleistung die Beweislast trägt, dass seine Mangelrüge berechtigt war.

Praxishinweis: Ein Anspruch auf Vergütung des Untersuchungsaufwandes ist vorher formal richtig anzuzeigen.

Bauvertragsrecht - „frei“ gekündigter Pauschalpreisvertrag

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 20.03.2013 (7 U 67/12), gegen das Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wurde, die der BGH mit Beschluss vom 24.06.2015 (VII ZR 76/13) **zurückgewiesen** hat, entschieden, dass frei gekündigte Pauschalpreisverträge so abzurechnen sind, dass die vereinbarte Vergütung (abzgl. ersparter Aufwendungen), entspricht der gesetzlichen Vorgabe, so vorzunehmen ist, dass die auszuführenden von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen sind und die Höhe der Vergütung für die erbrachten Leistungen ins Verhältnis zum Pauschalpreisvertrag (Gesamtleistungen) zu setzen ist.

Dies ist grundsätzlich nicht neu und entspricht dem Leitbild der Entscheidungen des BGH. Für die Fälle,

Vorschlag: Zur Abstimmung und Ausarbeitung eines entsprechenden korrekten Formulars, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

dass es an einem detaillierten Leistungsverzeichnis fehlt, muss der AN bei der Abrechnung eine ausreichend aufgegliederte Kalkulation vorlegen, notfalls im Nachhinein erstellen.

Ausnahme: Wenn der prozentuale Anteil der nicht mehr erbrachten Leistungen relativ gering ist, ist dies entbehrlich, wenn dem AN zeit- und personalintensive Aufwendungen für eine Nachkalkulation nicht zugemutet werden können.

Praxistipp: Für den letzten Fall hätte die Abrechnung eine Kalkulation der Nachtragskalkulationskosten im Verhältnis zu den ersparten abziehenden Aufwendungen zu enthalten.

VERKEHRSRECHT/UNFALLRECHT

Schadensregulierung

Das Regulierungsverhalten der Haftpflichtversicherer hat sich seit den letzten fünf Jahren teilweise deutlich verschlechtert. Es wird knallhart kalkuliert, ob es günstiger ist zu regulieren oder abzuwarten, bis Klage erhoben wird. Dies hat eine repräsentative FORSA-Umfrage ergeben. Selbst das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) empfiehlt, „im Streitfall einen Rechtsanwalt zu konsultieren“, da der Geschädigte regelmäßig ohne

Einschaltung eines Anwalts die ihm tatsächlich zustehenden Ansprüche nicht erhalte.

Die mit der Rechtsvertretung verbundenen Kosten sind regelmäßig ebenfalls durch die Haftpflichtversicherung zu tragen.

Für einen Streitfall empfiehlt sich eine spezielle Verkehrsrechtsschutzversicherung.

Haushaltsführungsschaden - Die oft „vergessene“ Schadensposition

Wer in einen Verkehrsunfall verwickelt und dadurch an seiner Gesundheit erkrankt ist, hat regelmäßig Anspruch auf Erstattung des Haushaltsführungsschadens.

Wie wird dieser, vor allen Dingen bei fiktiver Abrechnung, berechnet?

Regelmäßig wurde dieser Wert geschätzt; in Anlehnung an die Rechtsprechung des OLG Hamm, hat das OLG Köln sich an den Kosten einer Haushaltshilfe (Minijob) orientiert, im Hinblick auf den Mindestlohn somit bei € 8,00.

Es sind aber auch andere Ermittlungsgrundlagen möglich.

ARBEITSRECHT

Überstundenausgleich durch bezahlte Freistellung

Überstundenausgleich durch bezahlte Freistellung wird nicht durch nachfolgende Erkrankung des Arbeitnehmers unterbrochen.

Wird ein Arbeitnehmer zur Abgeltung von Überstunden von der Arbeit gegen Fortzahlung der Vergütung freigestellt und erkrankt er danach, so ist der Überstundenausgleich durch bezahlte Arbeitsbefreiung gleichwohl erbracht. Der Arbeitnehmer ist an diese Freistellung gebunden.

Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer nach Festlegung und Bekanntgabe einer bezahlten Freistellung zur Abgeltung von Überstunden erkrankt.

Arbeitszeitkonten und Mindestlohngesetz

Wurde im Rahmen des Arbeitsverhältnisses schriftlich die Führung eines Arbeitszeitkontos vereinbart, so ist ab dem 01.01.2015 das Mindestlohngesetz zu beachten.

Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehend geleisteten Arbeitsstunden, die auf diesem Arbeitszeitkonto eingestellt wurden, spätestens innerhalb von 12 Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohnes auszugleichen, soweit der Anspruch auf den Mindestlohn für die geleiste-

ten Arbeitsstunden nicht bereits durch Zahlung des verstetigten Arbeitsentgeltes erfüllt ist. Zudem dürfen höchsten monatlich jeweils 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit in ein Arbeitszeitkonto eingebracht werden.

Anders ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer schon zum Zeitpunkt der Festlegung der Arbeitsbefreiung und Bekanntgabe derselben erkrankt ist oder erkennbar ist, dass er in diesem vorgesehenen Zeitraum des Freizeitausgleiches weiterhin arbeitsunfähig krank sein wird. Dann ist der Freizeitausgleich nach zu gewähren oder ggf. abzugelten.

Ist das Arbeitsverhältnis beendet, so sind nicht ausgeglichene Arbeitsstunden spätestens am letzten Bankarbeitstag des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Kalendermonats auszugleichen.

Diese Regelungen gelten auch für betriebliche oder tarifliche Arbeitszeitmodelle.

ERBRECHT

Alterssitz im Ausland und Erbrecht

Ein Alterssitz im Ausland kann gravierende Auswirkungen auf das Erbrecht haben!

Am 17.08.2015 tritt die EU-Erbrechtsverordnung, sogenannte Rom-IV-Verordnung, in Kraft. Sie gilt für alle Erbfälle, die in den Mitgliedsstaaten ab diesem Zeitpunkt eintreten.

Danach unterliegt die Erbrechtsfolge dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Hat z. B. ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz in Frankreich und verstirbt dort, gilt für seine Erbfolge französisches Recht.

Wünscht der Erblasser im Falle seines Todes für seine Erbfolge deutsches Recht, muss er für die Rechtsnachfolge von Todes wegen die Anwendung deutschen Rechts wählen. Diese Rechtswahl muss ausdrücklich und in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

Hinweis: Die vorgenannten Informationen sind speziellen Fällen zugeordnet. Eine Verallgemeinerung ist deshalb nicht möglich und immer einzelfallbezogen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.